
SATZUNG



der Lebenshilfe Rhön-Grabfeld e.V.

Stand 24.11.2022

Satzung der Lebenshilfe Rhön-Grabfeld e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein ist eine Kreisvereinigung der freien Wohlfahrtspflege und führt den Namen Lebenshilfe Rhön-Grabfeld e.V.

Er ist ein Zusammenschluss von Menschen mit Behinderung, deren Eltern, Angehörigen, Fachleuten, Förderern und Freunden.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Bad Neustadt/Saale
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bad Neustadt eingetragen.
- (4) Der Verein ist Mitglied der "Bundesvereinigung Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.", Marburg und des Landesverbandes der Lebenshilfe Erlangen.

§ 2

Aufgaben und Zweck

- (1) Aufgabe und Zweck des Vereins ist die Förderung aller Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für Menschen mit Behinderung aller Altersstufen bedeuten. Dazu gehören zum Beispiel:
- a) Frühe Hilfen
 - b) Schulvorbereitende Einrichtungen
 - c) Tagesbildungsstätten
 - d) Schulen für Menschen mit Behinderung
 - e) Betreutes Wohnen
 - f) Wohnstätten
 - g) Hilfen für Schwerstbehinderte
 - h) Erholungshilfen
 - i) Freizeithilfen
 - j) Offene Hilfen
 - k) Beschäftigungsangebote





Zur Förderung der Inklusion kann der Verein sonstige Einrichtungen der Jugend- und Wohlfahrtspflege betreiben.

Aufgabe des Vereins ist es weiterhin, mit allen geeigneten Mitteln für ein besseres Verständnis der Öffentlichkeit gegenüber den besonderen Problemen der Menschen mit Behinderung zu werben. Einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei die Unterstützung von Menschen mit geistiger Behinderung. Soweit es sich um überörtlich wirksam werdende Aktionen handelt, werden diese vorher über den Landesverband mit der Bundesvereinigung abgesprochen.

- (2) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig und offen für die Zusammenarbeit mit allen öffentlichen, privaten, kirchlichen und wissenschaftlichen Organisationen verwandter Zielsetzung.

§ 3

Gemeinnützigkeit und Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Dies wird verwirklicht durch die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben und Zwecke.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4

Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:

- a) Beiträge, z. B. Mitgliedsbeiträge, Beratungsgebühren
- b) Geld – und Sachspenden
- c) Öffentliche Zuschüsse
- d) Geldbußen
- e) Erträge aus Sammlungen und Werbeaktionen
- f) Sonstige Zuwendungen





§ 5

Mitgliedschaft, Stimmrecht, Wählbarkeit

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen ab dem 16. Lebensjahr und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Aufnahmeerklärung. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand binnen einer Frist von 3 Monaten. Bei Ablehnung des Aufnahmevertrages steht dem Betroffenen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig über den Antrag entscheidet.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (4) Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- (5) Bedienstete des Vereins Lebenshilfe Rhön-Grabfeld e.V. können keine stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden.
- (6) Das Hinzuziehen bediensteter Fachkräfte als Berater ist jederzeit möglich.
- (7) Alle Mitglieder haben sich für die satzungsmäßigen Ziele des Vereins einzusetzen und den engen Zusammenhalt im Verein zu wahren und zu fördern.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Verlust der Rechtspersönlichkeit,
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Jahresschluss,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch Tod,
 - f) durch freiwilligen Austritt.Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist bis spätestens 30.09. zum Ende eines Kalenderjahres zulässig.
- (9) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund, insbesondere wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.
- (10) In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft besteht die Pflicht zur Beitragszahlung bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres.
- (11) Hat ein Mitglied seinen Beitrag bei Fälligkeit nicht gezahlt und ist auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Vorstands von der Zahlung des Mitgliedsbeitrags befreit, ist das Mitglied von der Ausübung sämtlicher Mitgliedsrechte solange ausgeschlossen, bis die Beiträge und



möglicherweise entstandene Mahn- und Verwaltungsgebühren sowie Verzugszinsen vollständig ausgeglichen sind.

Werden ausstehende Beitragszahlungen trotz mehrmaliger Erinnerung/Mahnung nicht beglichen, erlischt die Mitgliedschaft mit Ablauf des laufenden Kalenderjahres.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter, unabhängig ob ein Wirtschaftsprüfer beauftragt ist oder nicht
- c) Entlastung des Vorstands
- d) Festsetzung der Höhe der Beiträge
- e) Änderung der Satzung
- f) Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlussverfahren
- g) Ernennung von Ehrenvorsitzenden
- h) Auflösung des Vereins

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einberufen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat. Sie muss ferner einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich verlangt. Anträge müssen dem Vorstand 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Anträge, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, bedürfen der ausdrücklichen Zulassung durch die Mitgliederversammlung. Antragsberechtigt sind die Mitglieder, bzw. in der Mitgliederversammlung der/die stimmberechtigten Vertreter/in des Mitglieds.

(3) In dringenden Fällen kann durch den Vorstand auch kurzfristig eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.





- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern nicht nach dieser Satzung eine qualifizierte Anwesenheit erforderlich ist. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ausnahmen sind in der Satzung zu bestimmen.
- (5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmberechtigt ist nur, wer mit der Beitragszahlung an den Verein nicht im Rückstand ist. Stimmberechtigt ist das Mitglied.
- (6) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der/dem Vorsitzenden des Vorstandes. Im Verhinderungsfall wird sie/er durch ihren/seinen Stellvertreter oder ein anderes vom Vorsitzenden bestimmtes Vorstandsmitglied vertreten.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterschreiben ist.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand führt seine Geschäfte unter Beachtung der Vorschriften der Gesetze, der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Hierbei hat er sich außerdem an den Leitlinien des Grundsatzprogramms der Lebenshilfe sowie der in der Satzung festgelegten Zielsetzung zu orientieren.
- (2) Der durch die Mitgliederversammlung gewählte Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden
 - b) den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) 6 weiteren MitgliedernDer Vorstand kann von sich aus zwei weitere Mitglieder berufen.

Die gesetzliche Vertretung nach § 26 BGB erfolgt durch die/den Vorsitzende/n wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

- e) Fünf der gewählten Vorstandsmitglieder müssen Eltern, Sorgeberechtigte oder Angehörige eines Menschen mit Behinderung oder Betroffener sein.
- f) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Eine Vergütung wird nicht gezahlt. Aufwendungen werden wie folgt erstattet:
 - Der/die Vorsitzende erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von 2.400 EUR p.a.
 - Der/die Stv. Vorsitzende erhält eine pauschale Aufwandsentschädigung von 700 EUR p.a.



Damit sind alle Fahrten im Landkreis, Telefon- und Nebenkosten im Rahmen der Vorstandstätigkeiten abgegolten. Sonstige Reisekosten und besonderer Aufwand werden gegen Nachweis erstattet. Die pauschale Aufwandsentschädigung kann mit Beschluss des Vorstandes jährlich an die statistische Kostenentwicklung angepasst werden.

Die übrigen Vorstandmitglieder erhalten Erstattung ihrer nachgewiesenen Aufwendungen.

- g) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- h) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger ordnungsgemäß gewählt sind.
- i) In den Vorstand können nur natürliche Personen gewählt werden.
- j) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied berufen. Die nächste ordentliche Mitgliederversammlung wählt ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode.
- k) Satzungsänderungen, die aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder von zuständigen Behörden (Finanzämter u.a.) aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.
- l) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Zur Bearbeitung wichtiger Fachfragen kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen, deren Mitglieder er beruft.
- (2) Zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen kann der Vorstand Projektgruppen bilden und Beiräte von den betroffenen Einrichtungen hinzuziehen.





§ 10

Vereinsgeschäftsstelle

Zur Durchführung seiner Aufgaben unterhält der Verein eine Vereinsgeschäftsstelle mit einer hauptamtlichen Geschäftsführung. Diese nimmt die Kassengeschäfte des Vereins wahr.

§ 11

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 12

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit 4/5-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein muss. Ist in dieser Versammlung nicht die Hälfte der Mitglieder anwesend, ist eine neue Versammlung einzuberufen, die ohne qualifizierte Anwesenheit beschlussfähig ist.

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die Stiftung Lebenshilfe Rhön-Grabfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.



Vielfältiger,
als Sie denken.



Lebenshilfe
Rhön-Grabfeld e.V.

Inkraftsetzung

Die Satzung tritt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23.11.2022 mit Wirkung vom 24.11.2022 in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung vom 01.01.2015 außer Kraft.

Bad Neustadt/S., den 24.11.2022

B. Hergenhan

Brunhilde Hergenhan
1. Vorsitzende

Sigrid Brunner

Sigrid Brunner
Protokollführerin

André Hahn

André Hahn
2. Vorsitzender

Thomas Gföhl

weiteres Vorstandsmitglied

